Nr. 32

# **Stadt Grevenbroich**

28.12.2020

Amtliche Bekanntmachungen

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Nachtragshaushaltssatzung Nachtragshaushaltssatzung und

Bekanntmachung

der

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Grevenbroich für das Haushaltsjahr 2020

#### Präambel

Aufgrund der §§ 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW 2020. S. 916), in Kraft getreten am 01.Oktober und 01. November 2020, hat der Rat der Stadt Grevenbroich mit Beschluss vom 29.10.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
EUR EUR
0 <b>147.008.293</b>
0 173.150.028

Auszahlungen	171.895.621	0	0	171.895.621
aus der Investitions- tätigkeit Einzahlungen Auszahlungen	9.157.046 8.903.245	769.967 0	0	9.927.013 8.903.245
aus der Finanzierungs- tätigkeit Einzahlungen Auszahlungen	438.967 1.406.323	16.500.000 0	0	16.938.967 1.406.323

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 421.967,00 € um 17.269.967 € erhöht und damit auf 17.691.934 € festgesetzt.

Die Tilgungsleistungen für die Landesförderung "Gute Schule 2020" (1.191.934 €) werden vollständig durch das Land Nordrhein- Westfalen erbracht.

Die Kreditermächtigung i.H.v. 16.500.000 € umfasst die Einlage in die SEG zum Erwerb von Geschäftsanteilen an der NEW.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die bisher festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Die bisherige Regelung der Wiedererreichung des Haushaltsausgleichs wird nicht geändert.

§ 8

Die bisher beschlossenen Erheblichkeitsgrenzen werden nicht geändert.

Die bisherige Regelung der Bewirtschaftungsregeln wird nicht geändert.

### 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10. November 2020 angezeigt bzw. zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist auf Basis des Nachtragshaushaltes 2020 unter Beibehaltung der Auflagen der Genehmigung vom 20.04.2020 vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 09. Dezember 2020 erteilt worden.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen kann nach §80 Abs. 6 GO NW ab dem Tag der Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 gem. §96 Abs. 2 GO NW während er allgemeinen Dienstzeit im Neuen Rathaus, am Markt 2, 41515 Grevenbroich, Zimmer 347 eingesehen werden und ist unter der Adresse <a href="https://www.grevenbroich.de/rathaus-buergerservice/rathaus/haushalt/">https://www.grevenbroich.de/rathaus-buergerservice/rathaus/haushalt/</a> im Internet verfügbar.

Aufgrund der aktuellen **Corona-Pandemie** sind die **Öffnungszeiten** der Stadtverwaltung Grevenbroich zurzeit allerdings **eingeschränkt**, sodass eine Einsichtnahme bis auf weiteres nur im Rahmen der folgenden Zeiten erfolgen kann:

Montag und Donnerstag 12:00 – 16:00 Uhr Dienstag und Mittwoch 08:00 – 12:00 Uhr

#### Hinweis gemäß §7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO NRW):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 18.12.2020

Klaus Krützen Bürgermeister

## **Impressum**

Die "Rathauszeitung" erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Kostenlos mit dem Erft-Kurier Verteilung:

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion:

Ira Leifgen Tel. 02181/608-256, Fax 02181/608-8256

Ira.Leifgen@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1 41515 Grevenbroich

#### **ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN**